

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 92 Absatz 7d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die nicht in der AWMF organisiert sind

Vom 20. April 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die folgende, nicht in der AWMF organisierte Vereinigung wird in die gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 der Verfahrensordnung des G-BA zu erstellende Liste der nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V vor abschließenden Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach §§ 135, 137c und 137e SGB V stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften aufgenommen:
 - Gesellschaft für Neuropsychologie e. V. (GNP)
- II. Die Angabe „Deutsche Gesellschaft für Schmerztherapie e.V. (DGS)“ wird in der oben genannten Liste durch die Angabe „Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e. V. (DGS)“ ersetzt.
- III. Der Beschluss tritt am 20. April 2017 in Kraft.

Der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken